

Nichtamtliche Überlieferung in Kommunalarchiven zwischen archivwissenschaftlicher Theoriebildung und Archivierungspraxis

von Marcus Stumpf

Was nichtamtliches Archivgut ist, scheint auf den ersten Blick recht einfach: Es handelt sich um Archivgut, das nicht aus amtlichen Registraturen des Archivträgers erwachsen ist. Solche Bestände wachsen dem Archiv nicht zu, sondern sie werden eingeworben, kommen dem Archiv durch Schenkung oder Ankauf zu oder werden vom Eigentümer im Archiv seines Vertrauens unter Eigentumsvorbehalt deponiert. Unterscheiden lassen sich bei nichtamtlichem Archivgut personenbezogene Nachlässe und institutionenbezogene Bestände, also etwa Vereins-, Partei-, Verbandsüberlieferungen.¹

Ferner ist nichtamtliches Archivgut abzugrenzen von solchen Sammlungsbeständen (oder Spezialsammlungen), die aus lagerungstechnischen Gründen aus ihren Herkunftsbeständen herausgelöst werden oder als Einzelstücke ins Archiv gelangen, um dann separat gelagert zu werden, also etwa Urkunden, Karten und Pläne, Fotos, Siegel und Siegelstempel. In solchen Spezialsammlungen oder auch Selektbeständen finden sich Archivalien amtlicher und nichtamtlicher Provenienz häufig zusammengeführt.

Spannender und schwieriger als die definitorischen Aspekte ist allerdings die Frage nach dem Stellenwert des nichtamtlichen Archivguts in den Archiven. Dieses Thema verdient eine genauere Betrachtung.

Befragen wir zunächst die ältere Literatur: In der von Wolfgang Leesch Anfang der 1950er Jahre herausgegebenen Archivkunde von Adolf Brenneke ist zum Begriff „Sammlung“ zu lesen, diese bezeichne etwas Willkürliches und nach subjektiven Gesichtspunkten Zusammengebrachtes, was dem Wesen des Archivs widerstreite.² Im Unterschied zu den Bibliotheken, die „mehr oder weniger planmäßig“ sammelten, erwüchsen die Archive nämlich aus den Registraturen, für die sie zuständig seien. Auf der ei-

1 Vgl. zum Folgenden Gunnar Teske, Sammlungen und nichtamtliche Überlieferung, in: Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienst. Fachrichtung Archiv, hrsg. v. Norbert Reimann, 2. Aufl. 2008, S. 141–164, hier S. 158 ff.

2 Vgl. zum Folgenden Adolf Brenneke, Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearb. nach Vorlesungsmitschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 35 f.

nen Seite stünden also die sammelnden Bibliotheken, auf der anderen Seite die organisch aus den Registraturen erwachsenden Archive.

Brenneke weiter: „Die ältere im 17. und 18. Jh. beliebte Auflösung von Archivkörpern im Wege der Sachauslese wird heute allgemein verabscheut. Und doch wird die Frage, ob Archive heute, unter der Herrschaft des Provenienzprinzips, neben den Registraturen, die ihnen aufgrund ihrer Zuständigkeit zufließen, noch Sammlungen anlegen dürfen, allgemein bejaht. Meinungsverschiedenheit besteht nur über die Grenzen solcher Sammlungstätigkeit, die von den einzelnen Archiven verschieden weit gezogen werden. Daß es aber auch hier für jedes Archiv eine durch räumliche und fachliche Zuständigkeit bestimmte Grenze geben muß, kommt schon in der Forderung zum Ausdruck, daß Archive nur dasjenige sammeln sollen, was zur Ergänzung und besseren Erschließung der Archivalien dient, auf deren Aufnahme sie Anspruch haben.“³

Gerhart Enders hebt in seiner Archivverwaltungslehre darauf ab, dass für die Sammlungstätigkeit von Archiven dann und nur dann eine Berechtigung gegeben sei, wenn sie keiner anderen Institution obliege. Deshalb sammelten viele Staats-, Stadt- und Kreisarchive „mehr oder weniger intensiv und extensiv zeitgeschichtliche Quellen zur Ergänzung der Bestände“, in der Regel landes- bzw. lokalgeschichtliches Material. Enders schließt mit der deutlichen Ermahnung, dass sich der Archivar darüber im Klaren sein müsse, „daß nicht beim „Sammeln“ seine Hauptaufgaben liegen“.⁴

Für Heinrich Otto Meisner ist entscheidend, dass es sich bei nichtamtlichem Archivgut um „Sammlungsgut aus registraturfremdem Material“ handelt, um „beliebig greifbare Massenartikel oder Handelsware“, die man in Archiven, Bibliotheken, Museen und sonstigen Dokumentationsstellen findet.⁵ Für die archivwissenschaftlichen Altmeister ist nichtamtliches Archivgut kein „primäres Archivgut“ (Brenneke). Was nicht aus den amtlichen Registraturen erwächst, ist sekundär, wird als subsidiär definiert. Archive sollen gewissermaßen, wenn überhaupt, nur das sammeln, was die Registraturen *nicht* hergeben.

Dass sich im staatlichen und kommunalen Archivwesen bezüglich der Wertschätzung nichtamtlicher Überlieferung unterschiedliche Traditionen ausgeprägt haben, ist wohl bekannt. Freilich handelt es sich in erster Linie um archivwissenschaftliche Traditionsbildungen, während auf einem ganz anderen Blatt steht, inwieweit diese Traditionsbildungen die faktische amtliche bzw. nichtamtliche Überlieferungsbildung von Kommunalarchiven wirklich beeinflusst haben, wie sich also die nichtamtliche Überlieferungsbildung in der archivischen Praxis de facto darstellt. Inwieweit sich Theorie und Praxis vereinigen lassen, wird zum Schluss des Beitrags in den Blick genommen.

Nichtamtliches Archivgut in der Bewertungsdiskussion

Bekanntlich hat in den 1990er Jahren eine intensive theoretische Diskussion zur archivischen Bewertung stattgefunden, innerhalb derer Stellenwert und Anteile amtlicher und nichtamtlicher Überlieferung an der archivischen Überlieferungsbildung eine wichtige Rolle spielten.⁶

In Anlehnung an den berühmten ersten Satz des Johannevangeliums könnte man, wenig originell aber durchaus zutreffend, formulieren: ‚Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Booms, und Booms war das Wort‘: Hans Booms, der kurz danach Präsident des Bundesarchivs wurde, hielt nämlich 1971 auf dem Deutschen Archivtag in Dortmund den vielleicht einflussreichsten und meistdiskutierten Vortrag in der jüngeren Geschichte der Archivwissenschaften.⁷ In seinem Grundsatzreferat zu „Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung“ zeichnete er die Geschichte der Überlieferungsbildung in Deutschland nach. Bestand die Arbeit des Archivars „ursprünglich im Auflesen und Aufbewahren von mehr oder weniger spärlich, von mehr oder minder zufällig erhalten gebliebenen „Überresten“, so wandelte sie sich, seit das Überlieferungsfähige an Informationsträgern umfangreicher wurde als das Überlieferungsmögliche, zum Erfassen und Aufbewahren von mehr oder minder bedachtsam aus der Überfülle Ausgewähltem“.⁸ Die seit den 1920er Jahren entwickelten Ansätze zur Reduktion der Informationsflut auf das Überlieferungswürdige, bezogen sich ja auf die amtliche Überlieferung, denn dort – insbesondere bei den Bundes- und Landesbehörden – explodierten die Schriftgutmengen immer mehr. Booms konstatiert, dass Schriftgut von amtlichen Schriftguterzeugern immer als „an sich“ wertvoll betrachtet wurde. Das Verfahren sei lediglich dahingehend weiterentwickelt worden, dass man die Bewertung zunehmend vom Schriftgut auf die Schriftguterzeuger verlagert habe.⁹ Letztlich sei man aber nie über die Frage hinausgekommen: Was brauchen wir nicht? Die Bewertungsverfahren

3 Ebd. Vgl. auch Johannes Papritz, *Archivwissenschaft 1.1: Einführung, Grundbegriffe, Terminologie*, Marburg 1976, S. 120f.: „Das Sammelgut muß das auf Grund legaler Zuständigkeit vom Archiv verwahrte Archivgut ergänzen und erläutern“ (Hervorhebung bei Papritz).

4 Gerhart Enders, *Archivverwaltungslehre (Archivwissenschaft und historische Hilfswissenschaften, Schriftenreihe des Instituts für Archivwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin 1)*, Berlin 1962, S. 11; ähnlich Papritz, *Archivwissenschaft 1*, wie Anm. 3, S. 121: „Mit dieser Formel ist von vornherein jedem uferlosen Erwerbsstreben eine Grenze gesetzt.“

5 Heinrich Otto Meisner, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, 3. Aufl. Leipzig 1969, S. 86.

6 Vgl. zusammenfassend Robert Kretzschmar, *Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse*, in: *Archivalische Zeitschrift* 88 (1999), S. 7–40.

7 Hans Booms, *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972), S. 3–40; ders., *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Probleme archivischer Quellenbewertung*, in: *Der Archivar* 25 (1972), Sp. 23–28.

8 Ebd., S. 8f.

9 Booms; *Problematik*, wie Anm. 7, S. 22f. mit Verweis auf das sogenannte Sante/Rohr-Modell: hierzu zusammenfassend und mit weiteren Hinweisen Jürgen Treffeisen, *Archivübergreifende Überlieferungsbildung in Deutschland. Die vertikale und horizontale Bewertung*, www.forum-bewertung.de/beitraege/1022.pdf, S. 3f. (Stand 30.8.2011).

der Vergangenheit zielten stets auf die Kassation des Überflüssigen, statt positiv zu bestimmen, was das Erhaltungswürdige sei. Vielmehr sei eine positive Wertauslese nötig: „Bewertungsbasis sollte uns nicht länger allein der in Provenienzen gegliederte Funktionsniederschlag des Archivträgers sein“,¹⁰ sondern „Überlieferung sollte gebildet werden nach dem zeitgeschichtlich geprüften archivischen Vorstellungsbild vom zeitgenössischen Selbstverständnis in dem jeweiligen Zeitabschnitt eines archivischen Zuständigkeitsbereichs, aus dem Quellenstoff zur Bewertung vorliegt. Eine solche Analyse des historisch-politischen Geschehens wird im Ergebnis eine Art Überlieferungsmodell sein, nach dem der Archivar seine Überlieferung bildet. Ein derartiger *Dokumentationsplan* sollte für denjenigen Ausschnitt aus dem gesamtgesellschaftlichen Prozeß, den der jeweilige archivische Zuständigkeitsbereich ausgrenzt (z. B. ein Werks-, Kirchen oder Kommunalbereich) stets nur für kürzere Zeitabschnitte angefertigt werden.“¹¹ Damit war das im Prinzip bis heute – mit stärkeren und schwächeren Konjunkturen – kontrovers diskutierte Modell des Dokumentationsplans geboren.

Kritisch, aber mit durchaus abgewogenem Urteil, nahm Gerhard Granier bald danach zum Ansatz von Booms Stellung, indem er den Vorrang der amtlichen Überlieferung betonte: „Aber es bedeutet nicht unbedingt Staatsvergötterung, wenn der staatliche Archivar es für seine erste und vornehmste Pflicht hält, die Überlieferung des Trägers, in der er wirkt, zu bewahren.“¹²

Die Skepsis war und blieb bei staatlichen Archivaren also groß. Zum einen erinnerte der Ansatz von Booms manche an die Rahmendokumentationspläne in der DDR,¹³ zum anderen boten die Schriftgutmassen der amtliche Überlieferung schon Probleme genug: Booms erwartete nun obendrein, dass man die Welt nicht mehr nur durch die Brille der behördlichen Überlieferungen sah und aus diesen auswählte: Vielmehr sollten die Archive das gesellschaftliche und politische Leben der Gegenwart in all seinen Ausprägungen analysieren, daraus einen diese Gegenwart abbildenden Masterplan zur Überlieferungsbildung entwickeln, den Plan in Dokumentationsziele untergliedern und die amtlichen und nichtamtlichen Überlieferungen an diesen Dokumentationszielen orientieren und dann akkumulieren.

Zweifellos ein revolutionärer Ansatz, so revolutionär, dass von ihm nur konjunktivisch gesprochen werden kann. Ein Dokumentationsplan à la Booms wurde nicht realisiert, auch nicht von ihm selbst. Booms hat an seiner Idee eines Dokumentationsplans zwar – in leicht modifizierter Form¹⁴ – festgehalten, aber eben nur an der Idee: In die Praxis umgesetzt wurde sie im Bundesarchiv nie; Dokumentationspläne spielen dort bekanntlich in der Bewertungspraxis keine Rolle.¹⁵

Bei der archivischen Bewertung, der Suche der archivwürdigen Nadel im Heuhaufen der Registraturen, hilft der Dokumentationsplan in der Tat nicht weiter. Die staatlichen Archive haben daher aus nachvollziehbaren Gründen mit

dem Dokumentationsplan von Booms ‚gefremdet‘, da diesem ein Lösungsansatz für das Massenproblem fehlte.

So konnte Bodo Uhl in seinem grundlegenden Beitrag zur Bewertungsdiskussion nach Booms bündig resümieren: „Wir sollten uns in aller Bescheidenheit nur die Aufgabe stellen, die Tätigkeit der verschiedenen Registraturbildner unserer jeweiligen Archivträger in den wesentlichen Zügen zu dokumentieren und nicht vorrangig versuchen, auf von wem auch immer als bedeutend erkannte Fakten, Ereignisse, Entwicklungen abzuheben.“¹⁶

Mit der an sich richtigen Erkenntnis, dass der Dokumentationsplan kein Ersatz für die traditionelle Methode der Analyse und Auswahl des amtlichen Schriftguts sein konnte, geriet freilich auch aus dem Blick, dass das amtliche Schriftgut „außerstaatliche gesellschaftliche Phänomene“ nicht oder doch zu wenig dokumentierte.¹⁷

Auffallend ist allerdings, dass in den staatlichen Archiven in den 1970er und 80er Jahren die Bemühungen um nichtamtliche Bestände trotzdem verstärkt und zeitgeschichtliche Sammlungen aus- oder aufgebaut wurden. Hier folgte man womöglich doch uneingestandenermaßen dem Ansatz einer ganzheitlicheren Überlieferungsbildung.¹⁸ Allerdings war dies, wie Peter Dohms schon Ende der 1990er Jahre resigniert feststellte, eine relativ kurze konjunkturelle Hochphase nichtamtlicher Überlieferungsbildung in staatlichen Archiven.¹⁹

Schon in den „Richtlinien für die Sammlungstätigkeit in den baden-württembergischen Staatsarchiven“ vom 19. Dezember 1996 wird einleitend bestimmt, dass die Sammlungstätigkeit der *ergänzenden* nichtamtlichen Überlieferungsbildung diene.²⁰ Ferner wird explizit darauf hin-

10 Booms, Problematik, wie Anm. 7, S. 30f.

11 Ebd., S. 38.

12 Gerhard Granier, Die archivische Bewertung von Dokumentationsgut – eine ungelöste Aufgabe, in: Der Archivar 27 (1974), Sp. 231–236, hier Sp. 235.

13 Dazu zusammenfassend und mit weiteren Hinweisen Treffeisen, Überlieferungsbildung, wie Anm. 9, S. 4.

14 Vgl. Hans Booms, Überlieferungsbildung. Archivierung als eine soziale und politische Tätigkeit, in: Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds, hrsg. v. Friedrich Beck u. a. (Potsdamer Studien 9), Potsdam 1999, S. 77–89, hier S. 82 (= Übersetzung eines ursprünglich englisch erschienenen Beitrags in: Archivaria 33 [1991/92], S. 25–33).

15 Vgl. Siegfried Büttner, Ressortprinzip und Überlieferungsbildung, in: Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte. FS Hans Booms, hrsg. v. Friedrich Kahlenberg, Boppard 1989, S. 153–161; Hans Dieter Kreikamp, Das Bewertungsmodell des Bundesarchivs, in: Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines archivwissenschaftlichen Kolloquiums, hrsg. v. Andrea Wettmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994, S. 83–87.

16 Bodo Uhl, Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion, in: Der Archivar 43 (1990), Sp. 529–538, hier Sp. 536.

17 Vgl. Granier, Bewertung, wie Anm. 12, Sp. 235.

18 Vgl. Peter Dohms, Staatliche Archive und nichtstaatliches Archivgut. Chancen, Grenzen und Gefahren; in: Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft. Verhandlungen des 57. Südwestdeutschen Archivtags am 10. Mai 1997 in Aschaffenburg, hrsg. v. Christoph J. Drüppel/Volker Rödel, Stuttgart 1998, S. 39–52, hier S. 42ff.

19 Ebd., S. 50ff.

20 Vgl. den Abdruck der Richtlinien bei Drüppel/Rödel, Überlieferungsbildung, wie Anm. 18, S. 147–152, hier S. 147, und online http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/richtlinien_sammlungstaetigkeit.pdf.

gewiesen, dass das in der Sammlungstätigkeit aufzubringende Engagement maßgeblich von den vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen abhängig sei und dass die gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht darunter leiden dürften.²¹ In der Neuauflage vom 16. April 2008, den „Richtlinien für die Ergänzungsdokumentation im Landesarchiv Baden-Württemberg“,²² ist der Terminus ‚Sammlungstätigkeit‘ durch das – inaktiver anmutende – Wort ‚Ergänzungsdokumentation‘ ersetzt worden; dieser Ergänzungsdokumentation kommt nunmehr allein die Aufgabe zu, die Überlieferung der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes zu „komplementieren“. Als Ergänzungsdokumentation im Sinne dieser Richtlinien gilt u. a. der Besitz oder der Erwerb von archivwürdigen Unterlagen aus nichtstaatlichen Registraturen bzw. Archiven (subsidiäre Archivierung), bei Deponierung im Übrigen nach Möglichkeit (auch das eine überregionale Tendenz) gegen Gebühren.²³

Anstelle aktiver Einwerbungspolitik wird inzwischen verstärkt ein spartenübergreifendes, abgestimmtes Vorgehen auch bei der nichtamtlichen Überlieferungsbildung propagiert.²⁴ Im jüngst vorgestellten „Überlieferungsprofil nichtstaatliches Archivgut“ des Landesarchivs NRW wird vom „doppelt subsidiären Charakter“ des nichtamtlichen Archivguts gesprochen: Es wird zum einen auf dessen für die landesarchivische Überlieferungsbildung komplementären Charakter verwiesen, zum anderen aber herausgestellt, dass bei einer ausdifferenzierten Archivlandschaft „für eine Überlieferungssicherung aus vielen lebensweltlichen Bereichen einschlägige Spezialarchive zur Verfügung stehen und das Landesarchiv schwerpunktmäßig und unter Verzicht auf eine früher in Kauf genommene Konkurrenz nur dort tätig zu werden braucht, wo andernfalls Verluste landesgeschichtlich wichtiger Unterlagen drohen.“²⁵ Freilich bedarf es hierzu einer ernsthaften spartenübergreifenden Abstimmung,²⁶ damit einerseits Mehrfachüberlieferungen vermieden werden,²⁷ andererseits aber auch verhindert wird, dass „wichtige Überlieferungen mit ihren Auswertungsmöglichkeiten eventuell ersatzlos aus der Überlieferungsbildung herausfallen“.²⁸

Nichtamtliche Überlieferung in den Archivgesetzen

In den Archivgesetzen der Länder ist so gut wie durchgängig die Archivierung amtlicher Unterlagen als *primäre* Aufgabe definiert, während die nichtamtliche Überlieferung meist als komplementär und ergänzend beschrieben wird.²⁹ Archivierung nichtamtlicher Überlieferung liegt im Ermessen des Archivs und wird damit durchaus explizit als sekundäre Aufgabe eingestuft.³⁰ Dies gilt ebenfalls für das novellierte Archivgesetz NRW, das in § 3 Abs. 2 für das Landesarchiv die Aufgabe definiert, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes nach Maßgabe des Gesetzes zu archivieren: Dagegen § 3 Abs. 3: „Das Landesarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Archivierung ein öffent-

liches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für Archivgut von privatrechtlich organisierten, ganz oder mehrheitlich der öffentlichen Hand gehörenden Einrichtungen, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.“ Es

21 Ebd., S. 147.

22 Vgl. http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/42375/Richtlinien_Ergaenzungsdokumentation_160408.pdf.

23 Vgl. Gebührenordnung des Landesarchiv Baden-Württemberg vom 28.11.2006, Nr. 22–24; http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/LArchGebO_bw_gbl_2006.pdf; Gebührenverzeichnis des Landesarchivs NRW vom 15.6.2010, Nr. 1.2.2, http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/ArchivNGO_NRW.pdf; LArchivG Rheinland-Pfalz: Die Landesarchivverwaltung kann auf Antrag der zuständigen Stelle [...] Archivgut von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts verwahren oder übernehmen, wenn [...] die Deckung der Kosten des entstehenden Aufwands gesichert ist.

24 Vgl. Robert Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation? Überlieferung im Verbund?; in: Überlieferungsbildung in der pluralen Gesellschaft, wie Anm. 18, S. 53–69, vgl. dazu Frank M. Bischoff, Maßstäblichkeit historischen Erinnerns. Anmerkungen zur Verbindlichkeit archivischer Auslesetätigkeit, gestuften Archivwürdigkeit und Bewertungsdokumentation, in: Archive und Gedächtnis. Festschrift für Botho Brachmann, hrsg. v. Friedrich Beck u. a. (Schriftenreihe des Wilhelm-Fraenger-Instituts Potsdam 8). Potsdam 2005, S. 253–275, hier S. 270 ff.

25 Vgl. Martina Wiech, Überlieferungsprofil für das nichtstaatliche Archivgut im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, in: Archivar 64 (2011), S. 336–341, hier S. 336; Langfassung online: http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/2011-04-12___berlieferungprofil_NSA_Endfassung.pdf.

26 Vgl. dazu jetzt den Beitrag von Benedikt Mauer in diesem Heft, S. 20 ff.

27 Vgl. Uhl, Wandel, wie Anm. 16, Sp. 536 f.

28 So sehr zu Recht mahnend Kretzschmar, Historische Gesamtdokumentation?, wie Anm. 24, S. 59.

29 Vgl. z. B. BayArchivG Art. 2 (2): „Zum Archivgut gehört *auch* Dokumentationsmaterial, das von den Archiven *ergänzend* gesammelt wird“; LArchG Baden-Württemberg § 2 (3): „Das Landesarchiv kann *auch* Archivgut anderer Stellen und Privater mit deren Einvernehmen erfassen, verwahren, erhalten, erschließen und allgemein nutzbar machen sowie andere Stellen und Private bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht“; ArchG Berlin § 2 (3): „Das Landesarchiv Berlin *ergänzt* seine Bestände durch alles sonstige archivwürdige Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht“; Brandenburgisches ArchivG § 2 (1): „Öffentliches Archivgut sind *auch* archivwürdige Unterlagen, die die öffentlichen Archive zur *Ergänzung* ihres Archivgutes erwerben oder übernehmen“; BremArchivG § 1 (2): „Das Staatsarchiv archiviert *auch* archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft, soweit sie der *Ergänzung* des nach Absatz 1 archivierten Archivguts dienen“; HmbArchivG § 1 (3): „Das Staatsarchiv sammelt sonstiges Dokumentationsmaterial, soweit es als *Ergänzung* des Archivgutes dient“; Hessisches ArchivG § 1 (3): „Als öffentliches Archivgut gelten *auch* archivwürdige Unterlagen oder Dokumentationsmaterialien, die die öffentlichen Archive zur *Ergänzung* ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen haben“; LArchivG Mecklenburg-Vorpommern § 2 (1): „Dazu [zum öffentlichen Archivgut] zählt *auch* Dokumentationsmaterial, das von einem öffentlichen Archiv *ergänzend* gesammelt wird“; Niedersächsisches ArchivG § 1 (4): „Das Landesarchiv nimmt *auch* Schriftgut anderer Herkunft an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Es sammelt sonstige Unterlagen zur *Ergänzung* des Archivgutes“; LArchivG Rheinland-Pfalz § 6 (3): „Die Landesarchivverwaltung kann auf Antrag [...] Archivgut von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts verwahren oder übernehmen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht“; Saarländisches ArchG § 7 (4): „Das Landesarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht“; SächsArchivG § 2 (1): „Zum Archivgut zählt *auch* Dokumentationsmaterial, das von den Archiven *ergänzend* gesammelt wird“; ArchivG Sachsen Anhalt § 2 (2): „Als öffentliches Archivgut gelten *auch* Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die von öffentlichen Archiven zur *Ergänzung* ihres Archivgutes angelegt, erworben oder diesen zur dauernden Verwahrung und Nutzung überlassen worden sind“. LArchivG Schleswig-Holstein § 4 (4): „Soweit daran ein öffentliches Interesse besteht, *ergänzt* das Landesarchiv seine Bestände durch sonstiges Dokumentationsmaterial“; ThürArchivG § 7 (1): „Zur *Ergänzung* des übernommenen Archivgutes können sie *auch* Archivgut anderer Herkunft und sonstiges Dokumentationsmaterial erwerben, soweit daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht“. (Hervorhebungen von mir, M. S.).

30 Vgl. hierzu Bischoff, Maßstäblichkeit, wie Anm. 24, S. 257.

darf ergänzend („kann auch“) nichtamtliche Überlieferungsbildung betreiben, soll das Hauptaugenmerk („insbesondere“) aber – unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses – auf die Überlieferung von staatlich dominierten Einrichtungen richten. Die nichtamtliche Überlieferungsbildung der kommunalen Archive ist im ArchivG NRW dagegen nach § 10 Abs. 6 ArchivG NRW weitaus offener definiert: „Die kommunalen Archive können Unterlagen von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.“

Pflicht versus Kür: Udo Schäfer hat vor einigen Jahren für das Staatsarchiv Hamburg die Prioritäten eindeutig gesetzt: „Die Archivpflege bei natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen des privaten Rechts und sonstigen Vereinigungen sowie der Aufbau und die Pflege von Sammlungen sind gegenüber der Überlieferungsbildung bei den öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg nachrangig.“³¹

Einer vergleichbaren Linie dürften wohl so gut wie alle staatlichen Archive und viele kommunalen Archive folgen. Das Rückgrat der archivischen Überlieferung bilden *de iure* und *de facto* die Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln des Archivträgers.

Nichtamtliche Überlieferungsbildung: Kommunale Positionsbestimmungen

Norbert Reimann hat in der heißen Phase der Bewertungs- und Berufsbildungsdiskussion in den 1990er Jahren einmal lapidar formuliert, dass Kommunalarchive „entsprechend der prinzipiellen Allzuständigkeit der Kommunen in besonderer Weise bemüht sein [müssten], das gesamte politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Kommune, ihre innere und äußere Entwicklung zu dokumentieren.“³² Diese Einsicht war an sich nicht neu, hatte doch schon Heinrich Otto Meisner zu den archivischen Sammlungen zu Recht angemerkt, dass „im allgemeinen ein kleines Archiv (Stadtarchiv) besser in der Lage [sei] „den zeitgeschichtlichen Stoff seines Sprengels zu erfassen.“³³ Götz Bettge hat später gefordert, die gesamtgesellschaftliche Entwicklung bei der Überlieferungsbildung umfassend zu berücksichtigen, man müsse in diesem Sinne auf eine „Demokratisierung der Bestände“ hinarbeiten.³⁴

Amtliche und nichtamtliche Überlieferungen sollen also gleichermaßen in die kommunalarchivische Überlieferungsbildung einbezogen werden. Die aus den Registraturen der Kommune erwachsenden Archivbestände bleiben zwar das Rückgrat der kommunalarchivischen Überlieferungsbildung,³⁵ können aber allein die geforderte Pluralität und Multiperspektivität der Überlieferung nicht bieten. Hinzu kommt, dass es die nichtamtlichen Bestände sind, die von Benutzerinnen und Benutzern kommunaler Archive besonders nachgefragt werden.³⁶ Kommunalarbivische Überlieferungsbildung darf sich vor diesem Hintergrund nicht damit zufrieden geben, „die Tätigkeit der verschiedenen Registraturbildner unserer jeweiligen Archivträger in den wesentlichen Zügen zu dokumentieren“,³⁷ sondern

muss auch die Nutzerinteressen mit im Blick haben, dazu sind Kommunalarchive als Bildungseinrichtungen für Bürgerinnen und Bürger – vielerorts auch aus Sicht der Politik – verpflichtet.³⁸

Die Gleichrangigkeit der amtlichen und nichtamtlichen Überlieferungsbildung betont in diesem Sinne auch Peter Weber und fordert dafür die Formulierung von Dokumentationszielen: „Dem öffentlichen und ihrem Selbstverständnis entsprechenden Auftrag von Kommunalarchiven zu einer wissenschaftsorientierten und zugleich bürgernahen Form der Überlieferungsbildung, die gesellschaftliche Realität so umfassend wie sinnvoll abzubilden versucht, kann nur dann entsprochen werden, wenn Dokumentationsziele formuliert und für die Praxis operationalisiert werden.“³⁹ Es sei ein Dokumentationsplan oder Dokumentationsprofil zu erstellen, in dem amtliche und nichtamtliche Überlieferungen mit dem Überlieferungsziel, Stadtgesellschaft ganzheitlich in synchronen Schnitten abzubilden, verzahnt werden.⁴⁰

Im Positionspapier der BKK zur kommunalarchivischen Überlieferungsbildung von 2004 bzw. in der aus diesem abgeleiteten und verfeinerten „Arbeitshilfe zur Entwicklung eines Dokumentationsprofils“ von 2008 hat das nichtamtliche Archivgut seinen subsidiären Charakter konsequenterweise endgültig abgelegt: „Kommunalarchivische

31 Vgl. Udo Schäfer, Prioritäten und Posterioritäten. Aspekte der Verwaltungsmodernisierung im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, in: Auskunft. Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland 23 (2003), S. 393–405, hier S. 399.

32 Norbert Reimann, Die Anforderungen von Öffentlichkeit und Verwaltung, in: Bilanz und Perspektiven, wie Anm. 15, S. 181–191, hier S. 189; ders., Gedächtnis der Gesellschaft. Die Dokumentationsaufgaben der Archive – Ansprüche und Möglichkeiten. Zur Wahl des Rahmenthemas für den 53. Westfälischen Archivtag in Menden, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 55 (2001), S. 4–6, bes. S. 5 f.

33 Meisner, Archivalienkunde, wie Anm. 5, S. 89.

34 Vgl. Götz Bettge, Nichtamtliches Archivgut – Ballast oder Notwendigkeit, in: Aufgaben kommunaler Archive – Anspruch und Wirklichkeit, redigiert v. Brigitte Nimz (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 9), Münster 1997, S. 46–50, hier S. 48.

35 Ebd., S. 49: „Wenn wir die Ergänzungsdokumentation in den archivischen Planungs- und Arbeitsablauf einordnen, dann ist unmißverständlich festzuhalten, daß sie nur in enger Beziehung zur amtlichen Überlieferung definiert und durchgeführt werden kann – möglichst auf der Grundlage eines ständig fortzuschreibenden Dokumentationsplans“.

36 So die aus der kommunalen Praxis gewonnene Einschätzung von Reimann, Anforderungen, wie Anm. 32, S. 187; vgl. exemplarisch die Analyse der Benutzungen im Bonner Stadtarchiv in: Von der Urkunde zur CD. Geschichte und Bestände von Stadtarchiv und Stadthistorischer Bibliothek Bonn, hrsg. von Manfred van Rey (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn 60), Bonn 2000, S. 61 ff., bes. S. 65.

37 Uhl, Wandel, wie Anm. 16, S. 536.

38 Vgl. Reinhold Brunner, Ballast oder zentrale Archivgutkategorie? Zum Stellenwert von Sammlungsgut in kommunalen Archiven, in: Sammlungen in Archiven, hrsg. von Norbert Reimann/Uwe Schaper/Michael Scholz (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 3), Berlin/Potsdam 2006, S. 23–37, hier S. 25; zu den politischen Erwartungshaltungen vgl. den Beitrag des Landrats des Kreises Paderborn: Manfred Müller, „Archive braucht das Land“. Römische Gottheit mit fünf Buchstaben, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 74 (2011), S. 44–46, hier S. 46.

39 Peter Weber, Dokumentationsziele lokaler Überlieferung, in: Der Archivar 54 (2001), S. 206–212, hier S. 212; dazu Robert Kretzschmar, Tabu oder Rettungsanker? Dokumentationspläne als Instrument archivischer Überlieferungsbildung, in: Der Archivar 55 (2002), S. 301–306.

40 Vgl. auch Brunner, Ballast oder zentrale Archivgutkategorie, wie Anm. 38, S. 25.

Überlieferungsbildung hat die Aufgabe, die lokale Gesellschaft und Lebenswirklichkeit angemessen abzubilden. Ereignisse, Phänomene, Strukturen und handelnde Personen im Großen wie im Kleinen sind zu dokumentieren, um der Pluralität des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschehens gerecht zu werden. [...] Kommunalarchive verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz von Überlieferungsbildung, der gleiche Kriterien für die Bewertung von amtlichen und nichtamtlichen Überlieferungen zugrunde legt.“⁴¹

Nichtamtliche Überlieferung und Dokumentationsprofile

Wenden wir uns abschließend der Frage zu, inwieweit Dokumentationsziele bei der kommunalarchivischen Überlieferungsbildung in ein Dokumentationsprofil münden sollten und in welchen Gewichtungen amtliche und nichtamtliche Überlieferungen einzubeziehen sind. Zu fragen bleibt auch, inwieweit sich Dokumentationsziele für die Praxis fassen und nutzbar machen lassen.

Zunächst: Dass nichtamtliche Überlieferungen für die kommunalarchivische Überlieferungsbildung unverzichtbar sind, ergibt sich nicht nur aus Lesesaalstatistiken, sondern es handelt sich auch um eine zentrale Forderung der Forschung. Der frühere Münsteraner Ordinarius für Neueste Geschichte, Hans-Ulrich Thamer, hat anlässlich des 13. Deutsch-Niederländischen Archivsymposiums 2005 über die Bedeutung des nichtamtlichen Archivguts für die Zeitgeschichtsforschung referiert und dabei Folgendes betont: „Unterlagen aus privater Trägerschaft, die den Prozess der Entstaatlichung und der Entstehung immer wieder neuer sozialer Bewegungen dokumentieren, [sind] für die historische Forschung der Gegenwart und sicherlich auch der näheren Zukunft von größter Bedeutung. Denn mit der Erweiterung und dem Wandel der wissenschaftlichen Methoden vor allem einer Alltags- und Kulturgeschichte sind die zusätzliche Erschließung und Auswertung von diesen Überlieferungsgruppen von großer Wichtigkeit. Mit der Einsicht in die Vielschichtigkeit und Ambivalenz von historischen Wandlungsprozessen wächst das Bedürfnis nach der Bewahrung von Unterlagen und Spuren dieser vieldeutigen Vergangenheit.“⁴² Thamer fordert daher von den Archiven eine „Pluralisierung der Bestandsbildung“.

So weit, so gut: Welche Rolle spielen aber nun Dokumentationsprofile in der Praxis, also nicht nur auf der (Meta-)Ebene der Positions- und Strategiepapiere? Sorgen sie in den kommunalen Archiven Deutschlands für eine ganzheitlichere Überlieferungsbildung?

Nach meinem Eindruck tun sie es nicht, und zwar aus einem recht banalen Grund: In vielen kleineren Archiven sind einer Dokumentationsprofilbildung unüberwindliche arbeitsökonomische Grenzen gesetzt. Detaillierte Dokumentationsprofile mit definierten Dokumentationszielen und -graden nach dem Vorbild der BKK-Arbeitshilfe, die sich für alle Kategorien kommunaler Lebenswelten – wenn überhaupt – arbeitsteilig und in einem langen Prozess ent-

wickeln ließen, wären m. E. im Ergebnis zu komplex und daher kaum praktikabel.⁴³

Ein Dokumentationsprofil zu erstellen, heißt, eine präzise Vorstellung davon zu entwickeln, welche Dokumentationsziele bei welchen amtlichen und nichtamtlichen Registraturbildnern dokumentiert werden können; was es dagegen nicht leisten kann und seinen Nutzen zwangsläufig mindert, ist die Tatsache, dass es keine Hilfe bei der eigentlichen bewertenden Auswahl der amtlichen und nichtamtlichen Unterlagen darstellt. Die entscheidenden Fragen des *Bei wem* und des *Wieviel* bleiben unbeantwortet. Wie soll man also wissen, wann die selbst gesteckten Dokumentationsziele erreicht sind? Wie soll man die Überlieferung sinnvoll verdichten?

Trotz der vorgebrachten Bedenken meine ich, dass die BKK mit dem Positionspapier „Das historische Erbe sichern!“ und der Arbeitshilfe „Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive“⁴⁴ wegweisende Impulse gegeben hat. Denn es erscheint unbedingt ratsam, bei der archivische Überlieferungsbildung nicht nur aus der Froschperspektive der angebotenen amtlichen Akten zu urteilen, sondern Kommunalarchivarinnen und -archive sollten immer wieder in die Vogelschau wechseln und die eigene Überlieferungsbildung mit kritischem Überblick mustern, um zu korrigieren oder zu ergänzen.

In einem solchen globaleren Sinne verstanden, kann ein Dokumentationsprofil für die Überlieferungsbildung in operativer und in strategischer Hinsicht Nutzen stiften:

Operativ können die im BKK-Papier zusammengestellten „Kategorien lokaler Lebenswelt“, vor allem wenn man sie als „Kataloge zeittypischer Phänomene und Probleme“ versteht und lokalspezifisch modifiziert,⁴⁵ nützlich sein, um die eigene Bestandsbildung kritisch in den Blick zu nehmen. Insofern dürfte es sich für Kommunalarchive durchaus lohnen, die ‚Lebensweltkategorien‘ wie eine Schablone auf die eigenen Bestände zu legen, um Lücken und ggf. auch Redundanzen zu identifizieren. In einem zweiten Schritt wären zudem im horizontalen und vertikalen Abgleich mit

41 Vgl. zum Folgenden Irmgard Christa Becker, Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive. Einführung in das Konzept der BKK zur Überlieferungsbildung und Textabdruck, in: Archiv 62 (2009), S. 122–131, hier S. 123; dies., Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung? Das Positionspapier der BKK. Ziele und Inhalte, in: Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004, hrsg. v. Frank M. Bischoff/Robert Kretzschmar (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg 2005, S. 37–50, Abdruck des Positionspapiers S. 207–212; online sind beide Papiere auf der BKK-Homepage greifbar: <http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen.html>; vgl. auch dies., Grundfragen der kommunalen Überlieferungsbildung, in: Sammlungen in Archiven, wie Anm. 38, S. 9–21.

42 Vgl. Hans Ulrich Thamer, Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 62 (2005), S. 3–7, hier S. 3.

43 Dieser Eindruck stellt sich mir unweigerlich bei der Lektüre des ‚Musterdokumentationsprofils Politik‘ ein; vgl. Arbeitshilfe, wie Anm. 41, S. 10ff.

44 Vgl. oben Anm. 41.

45 Vgl. Kretzschmar, Tabu oder Rettungsanker?, wie Anm. 39, S. 304f., der darunter „die Vergegenwärtigung historisch einschneidender Ereignisse sowie zeittypischer Entwicklungen, Phänomene und Probleme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ versteht.

den Dokumentationsprofilen anderer Archive Doppelüberlieferungen zu ermitteln und ggf. zu eliminieren.⁴⁶

Erstrebenswert kann ein für das eigene Archiv maßgeschneidertes Dokumentationsprofil auch in strategischer Hinsicht werden. Weiß das Archiv überzeugend zu belegen, dass die Überlieferungsbildung einem Masterplan folgt, hat es ein wichtiges Instrument an der Hand, um gegenüber Politik und Verwaltung, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit, Transparenz und planerische Umsicht zu demonstrieren.⁴⁷

Hier liegt m. E. der Mehrwert eines Dokumentationsprofils. Zu den Kategorien lokaler Lebenswelten jeweils Dokumentationsziele zu definieren und diese mit unterschiedlichen Dokumentationsgraden zu gewichten, erscheint dagegen – abgesehen davon, dass es eine kaum zu leistende Herkulesaufgabe wäre – auch methodisch riskant: Je mehr man Dokumentationsziele zum Maß aller Dinge macht, umso mehr droht die Gefahr, dass amtliche und nichtamtliche Überlieferungen in das Korsett thematischer Dossiers gezwängt und so subjektiviert werden.⁴⁸

Dokumentationsziele in einem zu engen Sinne umzusetzen, Dokumentationsziele und Überlieferung einander linear zuzuordnen, birgt das Risiko, „die Vielschichtigkeit, Mehrdeutigkeit und auch die Offenheit von Archivgut als Überrest“ zu ignorieren.⁴⁹

Resümierend bleibt festzuhalten, dass die „Kategorien lokaler Lebenswelten“ des BKK-Papiers als Checkliste ein wichtiges Werkzeug bei der Erstellung eines eigenen Dokumentationsprofils bilden. Jedem Archiv ist anzuraten, die Anregungen der Arbeitshilfe „Erstellung eines Dokumentationsprofils“ zu nutzen, um die bisherige Überlieferungsbil-

dung auf den Prüfstand zu stellen. Wenn daraus dann ein Strategiepapier zur Überlieferungsbildung erwächst, das die Arbeit auf Dauer strukturieren hilft, ist viel gewonnen.

Dokumentationsprofile bedeuten dabei selbstverständlich weder eine Abkehr vom Provenienzprinzip, noch befreien sie von den Mühen der Bewertung archivreifer Unterlagen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung von Evidenz- und Informationswerten sowie im vertikalen und horizontalen Abgleich. Das gilt für amtliche Bestände und für nichtamtliche und gehört zum archivarischen Grundwissen. ■



Dr. Marcus Stumpf
LWL-Archivamt für Westfalen
marcus.stumpf@lwl.org

46 Vgl. Arbeitshilfe, wie Anm. 41, S. 123: „Dokumentationsprofile sichern eine systematische, effektive und effiziente Überlieferungsbildung im Verbund und bieten, in der Fläche angewandt, die Quellengrundlage für vergleichende Stadtgeschichtsforschung.“

47 Vgl. Robert Kretzschmar, Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung. Strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung, in: Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag, hrsg. von Gerhard Hetzer/Bodo Uhl (= Archivalische Zeitschrift 88,1 [2006]), S. 481–509, hier S. 494f.

48 Vgl. Arbeitshilfe, wie Anm. 41, S. 123: „Dokumentationsprofile [...] bieten als Nebenprodukt einen sachthematischen Überblick zu den Quellen der lokalen Lebenswelt, welcher der interessierten Öffentlichkeit und v. a. den Archivnutzern zu Gute kommt.“

49 So zu Recht Kretzschmar, Tabu oder Rettungsanker?, wie Anm. 39, S. 302.

Von der „Arbeitsgemeinschaft Paderborner Frauenverbände“ bis zum „Ziegenzuchtverein“

Nichtamtliche Überlieferung im Stadtarchiv Paderborn:
Einwerbungspolitik, Übernahme, Bewertungsgrundsätze. Ein Praxisbericht
von Rolf-Dietrich Müller

Wenn ich hier über die Nichtamtliche Überlieferung des Stadtarchivs Paderborn berichten darf, so hat das seine Ursache nicht darin, dass diese Überlieferung ein besonderer Arbeitsschwerpunkt des Paderborner Stadtarchivs ist, sondern ganz einfach darin, dass der Leiter des LWL-Archivamtes im Rahmen der Planung und Vorbereitung dieses Archivtages bei archive.nrw festgestellt hat, dass das Stadtarchiv Paderborn über eine im Vergleich zu vielen anderen Archiven wohl recht umfangreiche und breitgefächerte Vereinsüberlieferung verfügt. Doch auch in Paderborn wird selbstverständlich nur mit Wasser gekocht. Und

so kann ich Ihnen im Folgenden leider keine wohlüberlegte Handlungsempfehlung bieten, sondern nur einen Praxisbericht aus dem grauen Alltag, der zeigt, dass die Kluft zwischen dem, was geboten oder wünschenswert wäre¹, und dem was realisierbar ist, sich kaum überwinden lässt.

1 S. hierzu u. a. Stefan Sudmann, Vom Sammler zum Jäger. Überlegungen zur archivischen Überlieferungsbildung im nichtamtlichen Bereich, in: Anja Horstmann/Vanina Kopp (Hrsg.), Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten in Archiven. Frankfurt/New York 2010, S. 235–248.